

Norbertusgymnasium Magdeburg – Kommunikationswege

Das Norbertusgymnasium ist stets bestrebt in einer engen Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu agieren. Das setzt die Bereitschaft aller voraus, regelmäßig und bei Bedarf miteinander zu reden. Sollten Sie als Eltern oder volljähriger Schüler einmal nicht mit einem Vorgang oder einer Entscheidung zufrieden sein, können Sie auf den beschriebenen Wegen Abhilfe erbitten. Die Einhaltung der Kommunikationswege sichert eine professionelle und verlässliche Bearbeitung und ein Höchstmaß an Transparenz.

Zivilrecht BESCHWERDE			Öffentliches Recht WIDERSPRUCH
zu Sachverhalten , u.a. - des Unterrichts, z.B. Lehrinhalte, Notengebung, Klassenarbeiten, Kurswahl - der Erziehung, z.B. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	über Personen , die in der Schule tätig sind	zu Fragen des Schulvertrags (nur durch den Vertragspartner)	Gegen Verwaltungsakte , die die Schule im Auftrag des Landes erlässt, z.B. Versetzung, Abiturprüfungen, Abgangs- und Bewerbungszeugnisse usw.
Beschwerden zu Sachverhalten können mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Im Einzelfall kann die Schriftform nötig sein. Die folgende Reihenfolge der Beschwerdeführung ist in jedem Fall einzuhalten, angefangen bei demjenigen, der den Sachverhalt verantwortet hat. 1. Betroffene Lehrkraft 2. falls zuständig: Klassenleiter oder Koordinator 3. Schulleitung 4. Schulträger	In der Regel ist die betroffene Person selbst anzusprechen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht zumutbar sein, erfolgt die mündliche oder schriftliche Beschwerde an den Schulleiter. Sollte dieser selbst betroffen sein oder dessen Bearbeitung nicht zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers erfolgen, kann eine Beschwerde beim Schulträger eingereicht werden. Wird eine mündliche Beschwerde nicht in erster Instanz zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers bearbeitet, so kann auf Anforderung die Schriftform nötig sein. Bei Fällen, die in den Geltungsbereich der Präventionsrichtlinie gegen sexualisierte Gewalt (siehe dort) fallen, kann man sich an den Präventionsbeauftragten des Bistums oder die Präventionsfachkraft des Schulträgers wenden.	Ansprechpartner für Beschwerden zu Fragen des Schulvertrages ist die Schulleitung. Sollte die Bearbeitung nicht zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers erfolgen, kann die Beschwerde im zweiten Schritt an den Schulträger gerichtet werden.	Erster Ansprechpartner ist die Schulleitung. Innerhalb der rechtlich dafür vorgesehenen Fristen ist der Widerspruch schriftlich im Sekretariat der Schule abzugeben. Die getroffene Entscheidung wird dem Widerspruchsführer innerhalb der vorgesehenen Fristen durch die Schule mitgeteilt. Wird dabei dem Anliegen nicht entsprochen, wird der Vorgang an die staatliche Schulaufsicht (Landesschulamt) zur weiteren Bearbeitung abgegeben.